

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/9995 –

### Hilfeersuchen bei Abschiebungen an die Bundespolizei – Nachfrage

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9995 – vom 10. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Bundespolizei wurde in der Vergangenheit mehrmals von den Bundesländern kritisiert, dass sie nicht genügend Personal für Abschiebungen vorhalten würde, obwohl die Bundesländer Abschiebungen auch selbst durchführen könnten. So setzt der Freistaat Bayern die „Polizeiinspektion Schubwesen“ eigens für Abschiebungen ein. Auch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen verfügen über eigene Bedienstete für die Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen. Ausweislich des Ausländerzentralregisters hielten sich in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 31. Mai 2019 insgesamt 7 805 vollziehbar ausreisepflichtige Personen auf.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Asylbewerber aus Rheinland-Pfalz müssten nach der Dublin-Verordnung in einem anderen Land ihr Asylverfahren durchlaufen (bitte nach den zuständigen rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden aufgegliedert)?
2. Wie viele rheinland-pfälzische Polizeibeamte haben den Lehrgang „Personenbegleiter Luft“ (PBL) absolviert?
3. Wie viele Rückführungen wurde in den Jahren 2018 und 2019 durch eigene rheinland-pfälzische Polizeibeamte durchgeführt?
4. Wie viele Sammelcharter hat die Landesregierung für das Jahr 2019 geplant?
5. Wie unterstützt die Zentralstelle für Rückführungsfragen Rheinland-Pfalz die Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn bei der Rückführung von von 337 bzw. 251 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?
6. Warum haben die Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn angesichts von 337 bzw. 251 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Jahr 2019 nur eine bzw. nur zwei Amtshilfeersuchen für eine begleitete Rückführung an die Bundespolizei gerichtet?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Anregung, dass der Gesetzgeber auf Bundesebene beschließt, dass der Abbruch von Abschiebemaßnahmen auf dem Luftweg ausschließlich durch die Bundespolizei erfolgen darf?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Juli 2019 sind insgesamt 1 205 Zustimmungen von Dublin-Mitgliedstaaten zu Überstellungen für Personen aus Rheinland-Pfalz erfolgt (Quelle: BAMF Bundesländerbericht). Eine Aufgliederung nach rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden ist nicht möglich, da hierzu keine Daten vorliegen.

Zu Frage 2:

Innerhalb der Polizei Rheinland-Pfalz haben keine Polizeibeamtinnen und keine Polizeibeamte den Lehrgang „Personenbegleiter Luft“ (PBL) absolviert.

Zu Frage 3:

Die Durchführung von Abschiebemaßnahmen erfolgt grundsätzlich durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik/Abteilung Bereitschaftspolizei. Ausweislich der dort geführten Statistik wurden im Jahr 2018 durch diese Kräfte 1 971, im Jahr 2019 (bis einschließlich August 2019) 1 153 Abschiebetransporte durchgeführt.

Zu Frage 4:

Die Zentralstelle für Rückführungsfragen Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2019 bislang sechs Einzel-, Gruppen- und Sammelcharter durchgeführt. Fünf Maßnahmen sind in Kooperation oder unter der Beteiligung anderer Bundesländer erfolgt.

b. w.

Zu Frage 5:

Die Zentralstelle für Rückführungsfragen unterstützt die Ausländerbehörde Koblenz und die Ausländerbehörde des Rhein-Lahn-Kreises bei der Rückführung von ausreisepflichtigen Personen, indem sie für Personen, bei welchen eine freiwillige Ausreise nicht in Aussicht steht und keine Passdokumente zur Rückführung vorliegen, diese bei den entsprechenden Botschaften/Konsulaten bzw. bei weiteren Institutionen beschafft und der Ausländerbehörde zum Zwecke der Rückführung zur Verfügung stellt. Darüber hinaus stellt sie den Kontakt zu Botschaften her und veranlasst gegebenenfalls Sammelvorführungen bei Botschaften/Konsulaten zu Zwecken der Identitätsfeststellung.

Zu Frage 6:

Die Buchung einer begleiteten Rückführung über die Bundespolizei ist nur dann möglich, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Dies bedeutet, dass eine Abschiebung aufgrund von Widerstand bereits gescheitert sein muss oder dass die Person bereits von vornherein wegen solcher Delikte in Erscheinung getreten ist, sodass eine unbegleitete Ausreise von Beginn an ausgeschlossen werden kann. Auch muss hierbei die Personalkapazität der Bundespolizei beachtet werden. Darüber hinaus ist eine Begleitung nur dann notwendig, wenn die Rückführung nicht ohnehin mittels Sammelcharter geschieht.

Zu Frage 7:

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass der Bund beschließen will, dass Abschiebemaßnahmen bei Abschiebungen auf dem Luftweg nur durch die Bundespolizei abgebrochen werden dürfen.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin